

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 24 - 25

H., W.: Vorzugsrecht bei Pfändungen : (Zu Bd. 46 Nr. 25.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Vorzugsrecht bei Pfändungen.

(Zu Bd. 46 Nr. 25.)

Nach dem Systeme der Reichscivilprozeßordnung entsteht durch die Pfändung — mag dieselbe eine körperliche Sache, eine Forderung oder andere Vermögensrechte betreffen — ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande; von mehreren solchen Pfändungspfandrechten oder Vollstreckungspfandrechten geht das frühere unbedingt dem später erworbenen vor (§. 709 der C.P.O.). Ein Unterschied bezüglich des zwischen mehreren Pfändungen obwaltenden Zeitraums in der Weise etwa, daß als „spätere“ nur diejenige, die an einem anderen Tage als die „frühere“ geschah, erachtet werden sollte, ist nicht gemacht, weshalb es beim gewöhnlichen Wortsinne zu bleiben hat und als frühere Pfändung eben jede gilt, die vor einer andern, wenn auch noch so kurz vorher, vollendet ist. Bezüglich der Pfändung körperlicher Sachen ist dieß wiederholt deutlich aus §. 727 ersichtlich, wo, ohne Unterschied des zwischenliegenden Zeitraums von der „ersten“ im Gegensatz zur nachfolgenden Pfändung gesprochen wird.

Es bestand aber auch wirklich kein Grund für den Gesetzgeber, wenn er einmal das Prinzip des französischen Rechts, welches die Pfändungsgläubiger gleichstellt, aufgab, und dem einzelnen Gläubiger nach der Zeitfolge seines Angriffes ein Pfandrecht gewährte, von diesem Grundsatz irgend welche Ausnahme zu machen und etwa zu Gunsten wenn auch an einem und demselben Tage erfolgter, aber doch der Zeitfolge nach späterer Vollstreckungen je zum Nachtheile ihrer Vorgänger zu fingiren, als seien sie gleichzeitig geschehen. Ein solcher Anlaß bestand um so weniger, als auch praktische Erwägungen aus

dem Systeme der Pr.-O. zu solcher Ausnahme nicht drängten.

Denn angehend die Pfändung von körperlichen Sachen, so erfolgt auf die erste Pfändung schon die Inbesignahme der Pfandobjekte durch den Gerichtsvollzieher oder doch, falls dieselbe im Gewahrsam des Schuldners bleiben, die Anlage von Pfandzeichen. Jeder folgenden Vollstreckung ist die vorhergegangene deutlich erkennbar, ein Irrthum in der Anwendung der Formvorschrift des §. 727 nicht denkbar.

Was aber die Pfändung von Forderungen anlangt, so kann der Drittschuldner, bei welchem die Pfändung durch die Zustellung des Zahlungsverbots erfolgt, sicherlich mit der wünschenswerthesten Genauigkeit auf Befragen (§. 739 Ziff. 3) dem Gläubiger beantworten, ob zur Zeit der für ihn bewirkten Pfändung bereits andere Pfändungen geschehen seien.

Wir können wirklich in der Bestimmung der Priorität bei der Forderungspfändung so wenig eine Schwierigkeit finden, wie bei der Pfändung körperlicher Sachen. Besteht aber irgend ein Zweifel, so muß ihn eben im Vertheilungsverfahren derjenige, der zu seinen Gunsten den Vorzug in Anspruch nimmt, seine Priorität durch den Nachweis der früheren Zustellung sei es durch den Drittschuldner, Postboten, Gerichtsvollzieher oder wen immer als Zeugen darlegen.

Nicht aber geht es an, über das Gesetz hinweg und gegen dessen ausdrückliche Bestimmung, welche der ersten Pfändung — ob Pfändung körperlicher Sachen oder von Forderungen in Frage, ist gleichgiltig — vor der nächsten ohne Unterschied der dazwischen liegenden Zeit den Vorzug einräumt, in einem Einzelfalle, weil der Prioritätsnachweis auf